

4. Auch Verwaltungsführer. Die Behauptung, daß diese sich weniger oder gar nicht im Sinne des Nationalsozialismus betätigt haben, ändert nichts an der automatischen Einstufung; sie kann lediglich im Verfahren geltend gemacht werden (WürttAmtsbl. Nr. 30 Ziff. 17; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35).

I. Die Naziparteiorden

Klasse I

1. NS-Blutorden (vom 9. November 1923) – Alle Inhaber.
2. Ehrenzeichen für Mitglieder unter Nr. 100 000 (Goldenes Parteiabzeichen) – Alle Inhaber.
3. NSDAP-Dienstauszeichnungen (Nazipartei-Dienstauszeichnungen) – Alle Inhaber der Klasse I (25 Jahre Dienst).

Klasse II

1. Coburger Abzeichen – Alle Inhaber.
 2. Nürnberger Parteitagsabzeichen von 1929 – Alle Inhaber.
 3. Abzeichen vom SA-Treffen Braunschweig von 1931 – Alle Inhaber.
 4. Goldenes HJ-Abzeichen (Goldenes Hitler-Jugend-Abzeichen)¹ – Alle Inhaber.
 5. NSDAP-Dienstauszeichnungen – Alle Inhaber, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
 6. Gau-Ehrenzeichen der NSDAP. Die Traditionsgau-Abzeichen – Alle Inhaber.
1. Nicht Goldenes HJ-Sport abzeichen, das keine automatische Belastung darstellt (WürttAmtsbl. Nr. 17 Ziff. 13).

K. Regierungsbeamte

Bemerkung: Die angegebene Klassifizierung bezieht sich nur auf diejenigen Personen, die in eine der in der Liste aufgeführten Stellungen nach dem 30. Januar 1933 ernannt worden sind, oder die Inhaber solcher Stellungen zu diesem Zeitpunkt waren und die trotz der wiederholten sogenannten Säuberungsaktionen im Amt geblieben sind.

Klasse I

1. Alle politischen Beamten einschließlich Reichsminister, Staatsminister, Staatssekretäre, Reichsstatthalter und Oberpräsidenten und Beamte, Leiter, Beauftragte oder Kommissare in einem entsprechenden Rang.
2. Alle früheren deutschen Botschafter und Gesandte seit 30. Januar 1933.